



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht PilloPak B.V. REG. 08018282 KVK VELUWE EN TWENTE

Artikel 1 - Anwendbarkeit

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für Angebote, Angebotsanfragen, Lieferungen und Verträge zwischen der PilloPak B.V. – mit Sitz in Eerbeek, im Nachfolgenden „Verkäufer“ genannt, und dem Vertragspartner, im Nachfolgenden „Käufer“ genannt, soweit möglich auch nach Beendigung eines Vertrags.
- 1.2 Die Anwendbarkeit eventueller anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, die gegebenenfalls vom Käufer verwendet werden sollten oder auf die der Käufer gegebenenfalls unmittelbar oder mittelbar verweisen sollte, werden hiermit ausdrücklich von der Hand gewiesen.
- 1.3 Eventuelle Abweichungen von diesen Bedingungen sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Von derartigen Abweichungen können keinerlei Rechte mit Bezug auf später eingegangene Rechtsverhältnisse hergeleitet werden.
- 1.4 Mündliche Vereinbarungen und/oder Zusagen binden den Verkäufer nur, falls sie dem Käufer vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 2 - Angebot und Annahme

- 2.1 Die Angebote und Angebotsanfragen des Verkäufers sind freibleibend.
- 2.2 Eine vom Käufer aufgegebenene Bestellung erhält für den Verkäufer erst verbindlichen Charakter, nachdem der Verkäufer diese Bestellung schriftlich bestätigt oder ausgeführt hat. Dies gilt auch für Bestellungen, Verträge, Regelungen oder Vereinbarungen, die von Agenten, Vertretern oder anderen Mittelspersonen abgeschlossen oder getroffen wurden.
- 2.3 Eine vom Käufer aufgegebenene Bestellung hat, ungeachtet der Art ihrer Aufgabe, für den Käufer verbindlichen Charakter. Dies gilt auch für Bestellungen, Verträge, Regelungen oder Vereinbarungen, die von Agenten, Vertretern oder anderen Mittelspersonen abgeschlossen oder getroffen wurden.

Artikel 3 - Preise

- 3.1 Alle vom Verkäufer genannten Preise sind ohne MwSt.
- 3.2 Für Sendungen unterhalb des Mindestbestellumfangs, hat der Käufer dem Verkäufer, wie in den Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Verkäufers angegeben, die zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden

Bearbeitungsgebühren und zusätzlichen Herstellungs- und Transportkosten zu zahlen.

- 3.3. Hebt der Verkäufer die Preise an, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die bereits schriftlich bestätigten, aber noch nicht fakturierten Bestellungen zu den angehobenen Preisen zu fakturieren. In diesem Fall hat der Käufer das Recht, innerhalb von sechs Tagen, nachdem der Verkäufer ihn von der Preiserhöhung in Kenntnis gesetzt hat, vom Vertrag zurückzutreten. Sind die Waren selbst bereits hergestellt oder die Rohstoffe, die für ihre Herstellung vorgesehen sind, vom Verkäufer bereits eingekauft, ist der Käufer auch weiterhin verpflichtet, die Partie, falls der Verkäufer dies wünscht, zum ursprünglichen Preis abzunehmen.
- 3.4 Alle Abgaben, die staatlicherseits oder von Behörden und Versicherungsgesellschaften erhoben werden oder sich aus Maßnahmen und Vereinbarungen ergeben, die in der Wellkartonindustrie gelten, werden weitergegeben, auch falls nach einer schriftlichen Auftragsbestätigung bei derartigen Abgaben Änderungen in Kraft treten.

Artikel 4 - Zahlung

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, haben Zahlungen innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne jegliche Kürzung oder Verrechnung auf ein vom Verkäufer anzugebendes Konto zu erfolgen.
- 4.2 Vom Käufer geleistete Zahlungen werden zuerst zur Begleichung der zu zahlenden Kosten, anschließend für die zu zahlenden Zinsen und zum Schluss zur Begleichung der ältesten offenen Rechnung herangezogen.
- 4.3 Der Verkäufer hat das Recht, sowohl vor als auch während der Ausführung des Vertrags eine Vorauszahlung, Barzahlung oder die Leistung einer Sicherheitszahlung zu verlangen. Erfüllt der Käufer die sich ihm auf Grund dieser Bestimmung ergebende Verpflichtung nicht, hat der Verkäufer das Recht, die weitere Ausführung des Vertrags bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung auszusetzen oder den Vertrag ohne gerichtliche Intervention in Gänze oder hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teils aufzulösen, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet des eigenen Schadenersatzanspruchs des Verkäufers.
- 4.4 Falls der Käufer die fristgerechte Begleichung einer Forderung versäumt, einen Insolvenzantrag stellt oder das Gesetz über die Schuldsanierung natürlicher Personen auf ihn Anwendung findet, oder vergleichbare Vorschriften einer anderen Rechtsprechung, oder ihm ein Zahlungsaufschub gewährt wird, falls seine Besitztümer gepfändet

MS 1.2.F12-D	Opgesteld/gewijzigd: JT	Eigenaar/vrijgegeven: JT	Blz. 1 van 6
	Datum 2017-09-29, afdrukdatum: 17-11-10	Paraaf:	Versie 2



werden, falls der Käufer seine unternehmerischen Tätigkeiten einstellt sowie beim Ableben des Käufers oder, falls es sich beim Käufer um eine juristische Person handelt, im Falle ihrer Auflösung, sind alle Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer direkt in vollem Umfang fällig. In diesem Fall ist der Verkäufer auch nicht zur weiteren Lieferung an den Käufer verpflichtet und hat er das Recht, die noch nicht bezahlten Waren zurückzufordern und/oder jeden mit dem Käufer geschlossenen Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufzulösen, unbeschadet des Rechts des Verkäufers auf diesbezüglichen Schadenersatz.

- 4.5 Allein durch die nicht fristgerechte Zahlung ist der Käufer in Verzug, ohne dass er dazu durch eine Aufforderung, Zustellungsurkunde oder ähnliche Urkunde in Verzug zu setzen ist.
- 4.6. Im Falle einer unterlassenen oder nicht fristgerechten Zahlung hat der Verkäufer das Recht, die Kaufsumme, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen, Vertragszinsen in Höhe von 2,5 % p. a. und aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verkäufers sowie aller Kosten, die dem Verkäufer im Rahmen der Eintreibung des vom Käufer geschuldeten Betrags in Rechnung gestellt werden, zu fordern. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 10 % der gesamten geschuldeten Hauptsumme veranschlagt. Die Vertragszinsen werden auch für die vom Verkäufer gezahlten außergerichtlichen Kosten erhoben.

Artikel 5 - Lieferfrist/Lieferung

- 5.1 Die vom Verkäufer in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen genannten Lieferfristen gelten nur als ungefähre Angaben, soweit sie vom Verkäufer nicht ausdrücklich als verbindliche Fristen bestätigt wurden. Eine Überschreitung einer vom Verkäufer genannten Lieferfrist gibt dem Käufer kein Recht, vom Verkäufer Schadenersatz oder eine Auflösung des betreffenden Kaufvertrags zu verlangen.
- 5.2 Formate und Rollen werden brutto für netto geliefert, das heißt, dass beim Gewicht der gelieferten Produkte die erste Verpackung und/oder Versandrollen und Paletten inbegriffen sind.
- 5.3 Alle Lieferungen erfolgen DAP (im Sinne der Incoterms 2010), es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.4 Bei DAP-Lieferungen hat PilloPak das Recht, das Transportmittel auszuwählen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers.
- 5.5. Nachdem der Verkäufer den Käufer von der Fertigstellung einer Bestellung in Kenntnis gesetzt hat, hat der Verkäufer das Recht, eine ausgeführte Bestellung zu fakturieren und gemäß dem vereinbarten Liefertermin zu transportieren; der

Käufer ist verpflichtet, diese Bestellung ohne Aufschub entgegenzunehmen.

- 5.6 Werden vom Käufer bestellte Waren und/oder Rohstoffe, die für ihre Herstellung bestimmt sind, vom Verkäufer auf Verlangen des Käufers gelagert oder ist der Verkäufer auf Grund höherer Gewalt und/oder Säumigkeit des Käufers gezwungen, die vorgenannten Waren und/oder Rohstoffe zu lagern, gehen die vorgenannten Waren und/oder Rohstoffe, einschließlich der Gefahr eines Qualitätsverlusts, auf Rechnung und Gefahr des Käufers. In diesem Fall hat der Verkäufer das Recht, dem Käufer ab dem vereinbarten Liefertermin die jeweils geltenden Lagergebühren in Rechnung zu stellen.
- 5.7 Mit vorhergehender Zustimmung des Käufers hat der Verkäufer das Recht, in Teilen zu liefern. Erfolgt die Ausführung einer Bestellung durch Auslieferung in Teilen, gilt jede Auslieferung als separate Transaktion.
- 5.8 Falls bei einer vereinbarten Abnahme einer Bestellung in Teillieferungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nicht das gesamte Auftragsvolumen innerhalb dieser Zeit abgenommen wurde oder falls bei einer vereinbarten Abnahme einer Bestellung in Teillieferungen, bei der für die Abnahme des gesamten Auftragsvolumens keine Zeitspanne vereinbart wurde, das gesamte Auftragsvolumen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Auslieferung der ersten Teillieferung abgenommen wurde, hat der Verkäufer das Recht, entweder den Rest zu liefern und auf die übliche Weise zu fakturieren oder den Vertrag – soweit er noch nicht ausgeführt ist –, unbeschadet seines Schadenersatzanspruchs, aufzulösen.

Artikel 6 - Verpackung

- 6.1 Soweit die vom Verkäufer gelieferten Waren damit versehen sind, wird eine eventuelle erste Verpackung (wie Paletten, Kartons, Abdeckplatten, Versandrollen u. dergl.) nicht in Rechnung gestellt. Hat der Käufer jedoch hinsichtlich der Verpackung besondere Wünsche oder ist eine besondere Verpackung nach Ansicht des Verkäufers notwendig, werden die Kosten davon nach Rücksprache mit dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.2 Der Verkäufer ist nicht dazu verpflichtet, aber behält sich als Eigentümer der Verpackung das Recht vor, die Verpackung zurückzufordern. Dies gilt insbesondere für Spezialverpackungen. Bei der Rückforderung der Verpackung, hat der Käufer die gleiche Menge gleichwertiger Verpackungen zu retournieren. Nicht retournierte oder beschädigte Verpackungen werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

MS 1.2.F12-D	Opgesteld/gewijzigd: JT	Eigenaar/vrijgegeven: JT	Blz. 2 van 6
	Datum 2017-09-29, afdrukdatum: 17-11-10	Paraaf:	Versie 2



Artikel 7 - Gefahrenübergang

- 7.1. Die gekauften Waren gehen ab dem Zeitpunkt der Auslieferung an den Käufer auf dessen Gefahr. Waren, die auf Grund von Artikel 5.6 beim Verkäufer gelagert sind, gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bei Gütern, die auf der Grundlage von EXW (im Sinne der Incoterms 2010) geliefert wurden, findet der Gefahrenübergang nach dem Beladen des Transportmittels des Käufers statt.
- 7.2. Das von oder namens des Frachtführers unterzeichnete Exemplar des Frachtbriefs, Empfangsscheins oder einer Empfangsbestätigung in anderer Form, gilt als Nachweis für die Abgabe der darin genannten Waren durch den Verkäufer in vollständigem und äußerlich einwandfreiem Zustand, sofern aus einem datierten und unterzeichneten Vermerk im betreffenden Dokument nicht das Gegenteil hervorgeht.
- 7.3.1 Das von oder namens des Käufers unterzeichnete Exemplar des Frachtbriefs, Empfangsscheins oder einer Empfangsbestätigung in anderer Form, gilt als Nachweis für die Entgegennahme der darin genannten Waren in vollständigem und äußerlich einwandfreiem Zustand durch den Käufer, sofern aus einem datierten und unterzeichneten Vermerk im betreffenden Dokument nicht das Gegenteil hervorgeht.

Artikel 8 Abweichungen

- 8.1 Lieferungen gelten als korrekt ausgeführt, falls die bestellten Waren eine Abweichung von der vereinbarten Bestellung nach oben oder nach unten aufweisen, deren Umfang nicht mehr beträgt als:
- 1) Grammgewicht pro Quadratmeter Wellpapier 10 %
 - 2) Wellpapierrollen
 - in der Breite 0,5 % mit einem Minimum von 0,5 cm
 - in der Länge 5 %
 - 3) Formate
 - in der Breite 0,5 cm
 - in der Länge 1 % mit einem Minimum von 0,5 cm
 - 4) Mengen - 10 %.
- Es sei denn, mit dem Käufer wurde etwas anderes vereinbart.
- 8.2 Erfolgt die Ausführung einer Bestellung durch Auslieferung in Teilen, ist die Bestimmung der Zulässigkeit der Abweichung auf der gesamten Ausführung der Bestellung zu basieren.

- 8.3 Der Verkäufer hat das Recht, die Kaufsumme im Falle einer erlaubten Mehr- bzw. Minderlieferung im Sinne von Ziffer 4) dieses Artikels im Verhältnis dieser Abweichung anzuheben bzw. zu senken.
- 8.4 Im Produktionsverfahren von PilloPak kommen einige, dem Verfahren innewohnende Vorkommnisse vor, die nicht zu vermeiden sind. Ein Beispiel sind u.a. Papierlaschen.

Artikel 9 - Beanstandungen

- 9.1 Beanstandungen sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Datum des Frachtbriefs oder des Versandscheins schriftlich beim Verkäufer einzureichen. Hinsichtlich von beim Empfang der Waren äußerlich nicht wahrnehmbaren Mängeln gilt eine Frist von 2 Monaten ab dem Datum des Frachtbriefs oder des Versandscheins.
- 9.2 Beanstandungen werden vom Verkäufer nicht bearbeitet, falls die gelieferten Waren verarbeitet oder die für diese Waren üblichen Aufbewahrungsbedingungen nicht beachtet wurden.
- 9.3 Beanstandungen berechtigen den Käufer nicht zur Aussetzung der Zahlung.
- 9.4 Zur Beantwortung der Frage, ob eine Lieferung außerhalb der in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten zulässigen Grenzen von den zugrunde gelegten Anforderungen abweicht, ist die Lieferung im Ganzen zu beurteilen. Bei einem Teil der Lieferung konstatierte Mängel berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten gelieferten Partie oder zur Verweigerung der Annahme des noch nicht gelieferten Teils der Partie.
- 9.5 Im Falle einer berechtigt eingereichten Beanstandung hat der Verkäufer das Recht, die betreffenden Waren neu zu liefern oder den erhaltenen Kaufpreis zurückzuzahlen, wobei die betreffenden Waren dem Verkäufer in ursprünglichem und unbeschädigtem Zustand zur Verfügung zu halten sind. Ansprüche in Bezug auf Folgeschäden werden nicht angenommen.
- 9.6 Im Voraus mit dem Verkäufer nicht besprochene Rücksendungen werden vom Verkäufer nicht angenommen und gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 9.7 Schadensansprüche, bei denen der Transporteur nicht beim Entladen anwesend sein darf / kann, werden nicht in Behandlung genommen, es sei denn, es werden objektive Beweismittel übermittelt

Artikel 10 - Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden

MS 1.2.F12-D	Opgesteld/gewijzigd: JT	Eigenaar/vrijgegeven: JT	Blz. 3 van 6
	Datum 2017-09-29, afdrukdatum: 17-11-10	Paraaf:	Versie 2



gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentums erwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

- 10.2 Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentums erwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert alles mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.
- 10.3 Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab.
- 10.4 Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
- 10.5 Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- 10.6 Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- 10.7 Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

Artikel 11 - Höhere Gewalt

- 11.1 Im Falle höherer Gewalt hat der Verkäufer das Recht, den betreffenden Vertrag, soweit er noch nicht ausgeführt ist, ohne gerichtliche Intervention aufzulösen oder die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der höheren Gewalt zu verlängern, ohne dass ihm eine Schadenersatzpflicht entsteht.
- 11.2 Unter höherer Gewalt sind unter anderem die folgenden Umstände zu verstehen:

Kriegs- oder Belagerungszustand und Mobilmachung in den Niederlanden oder im Herkunftsland der zu liefernden Waren und/oder der Rohstoffe, die für ihre Herstellung vorgesehen sind, Reduzierung unserer Produktion infolge von Roh- und Hilfsstoffmangel (einschließlich Energiequellen), staatliche Eingriffe, Staatsauftrag zur Herstellung von Wellpappe, Betriebsstörungen, überdurchschnittlich große krankheitsbedingte Arbeitsausfälle des Personals, Requirierung von Vorräten (einschließlich Rohstoffen), einschneidende Änderungen der Währungsverhältnisse, Arbeitsniederlegungen, Betriebsblockaden, Naturkatastrophen, Witterungsbedingungen, Hochwasser, Brand, Verkehrsstockungen sowie andere Umstände, die sich hinderlich auf die Produktion und/oder Lieferung auswirken können.

- 11.3 Fälle höherer Gewalt, auf die sich Zulieferer des Verkäufers berufen, gelten auch für den Verkäufer als ein Fall höherer Gewalt.

Artikel 12 -Geheimhaltung

- 12.1 Aufträge sind vertraulich und dürfen vom Käufer nicht ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers im Zuge von Publikationen oder zur Verkaufsförderung veröffentlicht werden.
- 12.2 Der Käufer ist gegenüber Dritten zur Geheimhaltung aller vom Verkäufer mitgeteilten oder ihm auf andere Weise bekannt gewordenen Angaben und Kenntnisse, deren vertraulicher Charakter der anderen Vertragspartei billigerweise bewusst sein sollte, verpflichtet.

Artikel 13 - Urheberrecht/Gewerbliches Eigentumsrecht

- 13.1 Das Urheberrecht bzw. das gewerbliche Eigentumsrecht an den vom Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers angefertigten Entwürfen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Dessins u. dergl. ist Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer übernimmt jedoch keinerlei Gewähr, dass diese Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Dessins u. dergl. nicht ein Urheberrecht bzw. gewerbliches Eigentumsrecht oder ein anderes Recht Dritter verletzen.
- 13.2 Gibt der Käufer einen Entwurf, eine Zeichnung, ein Modell, Muster u. dergl., der, die bzw. das von ihm oder in seinem Auftrag angefertigt wurde, beim Verkäufer in Produktion, übernimmt der Käufer die volle Garantie, dass durch die Herstellung und/oder Lieferung dieser Artikel kein Urheberrecht oder gewerbliches Eigentumsrecht oder ein anderes Recht Dritter verletzt wird. Erhebt ein Dritter auf Grund eines vermeintlichen Rechts Einwände gegen die Herstellung und/oder Lieferung der vorgenannten Artikel, schützt der Käufer den Verkäufer gegen alle diesbezüglichen Forderungen

MS 1.2.F12-D	Opgesteld/gewijzigd: JT	Eigenaar/vrijgegeven: JT	Blz. 4 van 6
	Datum 2017-09-29, afdrukdatum: 17-11-10	Paraaf:	Versie 2



von dritter Seite und hat der Verkäufer das Recht, die Herstellung und/oder Lieferung sofort einzustellen und vom Käufer eine Vergütung der angefallenen Kosten nebst Schadenersatz zu fordern, ohne dass der Verkäufer gegenüber dem Käufer schadenersatzpflichtig ist.

- 13.3 Die vom Käufer oder in seinem Auftrag angefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster u. dergl., die beim Verkäufer in Produktion gegeben wurden, gehen auch in den Räumen des Verkäufers weiterhin auf Gefahr des Käufers.
- 13.4 Vom Verkäufer angefertigte Entwürfe, Zeichnungen und Skizzen sind auf einmalige Aufforderung des Verkäufers hin unverzüglich zu retournieren.

Artikel 14 - Vorbereitung von Druckstöcken und Stanzform

- 14.1 Die Kosten der Vorbereitung von Klischees und Stanzformen gehen zu Lasten von PilloPak. Der Käufer zahlt einen Beitrag für die Klischees und Stanzformen.
- 14.2 Vom Verkäufer angefertigte Klischees und Stanzformen bleiben das Eigentum des Verkäufers.
- 14.3 Vom Käufer vollständig bezahlte Klischees sind Eigentum des Käufers und werden ihm auf seine Aufforderung hin zugeschickt. Die Aufbewahrung dieser Klischees kann lediglich für die Dauer eines Jahres nach der letzten Verwendung gewährleistet werden. Diese Klischees werden in den Räumen des Verkäufers auf Gefahr des Käufers gelagert. Die Aufbewahrung von Stanzformen und Klischees, für die der Käufer einen Beitrag gezahlt hat, bleiben für die Dauer von 2 Jahren nach dem letzten Gebrauch gewährleistet.

Artikel 15 - Haftung

- 15.1 Der Verkäufer garantiert eine Lieferung entsprechend dem zum Lieferzeitpunkt beim Verkäufer eingeführten Hygienemanagementsystem oder ansonsten entsprechend den mit dem Käufer schriftlich vereinbarten Hygieneanforderungen.
- 15.2 Die Haftung des Verkäufers auf Grund oder in Zusammenhang mit einer vereinbarten Lieferung ist im Höchstfall auf den Nettorechnungsbetrag der betreffenden Lieferung und bei Teillieferungen im Höchstfall auf den betreffenden Teil des vorgenannten Betrags begrenzt.
- 15.3 Im Falle von EXW-Lieferungen (im Sinne der Incoterms 2010) trägt der Käufer die Verantwortung für den hygienischen Zustand des eingesetzten Transportmittels.
- 15.4 Falls der Käufer den Verkäufer auffordert, auf der von ihm bestellten Verpackung den EAN-Code oder einen anderen Code anzubringen, geschieht dies

entsprechend den Anweisungen des Käufers unter Berücksichtigung der relevanten allgemeinen Vorschriften. Der Verkäufer übernimmt jedoch keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Nutzbarkeit und/oder Leserlichkeit des Symbols oder Codes beim Lesen durch dazu geeignete Geräte.

- 15.5 Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an oder Verluste von Waren des Käufers oder Dritter, die dem Verkäufer in Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Ausführung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden, sofern der Schaden nicht auf vorsätzliches Handeln des Verkäufers oder derjenigen, für die der Verkäufer haftet, zurückzuführen ist.
- 15.6 Empfehlungen des Verkäufers mit Bezug auf Qualitäten, Ausführungsformen, Maße etc. werden nach bestem Wissen abgegeben, Schadenersatzansprüche des Käufers oder seiner Abnehmer in Zusammenhang mit den genannten Empfehlungen sind jedoch ausgeschlossen.
- 15.7 Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewähr für die Verwendbarkeit der vom Verkäufer gelieferten Waren für die vom Käufer genannten Verwendungszwecke bzw. weiteren Verarbeitungen durch Abnehmer des Käufers.
- 15.8 Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch im Lohnauftrag vom Käufer zur Verfügung gestellte Roh-, Hilfsstoffe und/oder andere Waren verursacht wurden.
- 15.9 Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für farbliche Abweichungen der benutzten Druckfarben.

Artikel 16 – Lebensdauer des Produkts

- 16.1 Die von PilloPak hergestellten Produkte können bis zu 1 Jahr nach dem Produktionsdatum für den in der Beschreibung beabsichtigten Gebrauch verwendet werden, es sei denn, dies wird auf der Produktkennzeichnung/Beschreibung anders angegeben und unter der Bedingung, dass die in der Beschreibung erwähnten Lagerbedingungen erfüllt werden

Artikel 17 - Sonstiges

- 17.1 Vom Verkäufer zu einem früheren Zeitpunkt hinterlegte Verkaufs- und Lieferbedingungen haben ihre Gültigkeit verloren.
- 17.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig sein, bleiben diese Einkaufsbedingungen im Übrigen uneingeschränkt in Kraft.

MS 1.2.F12-D	Opgesteld/gewijzigd: JT	Eigenaar/vrijgegeven: JT	Blz. 5 van 6
	Datum 2017-09-29, afdrukdatum: 17-11-10	Paraaf:	Versie 2



- 17.3 Deze algemene Verkaufs- und Lieferbedingungen können einseitig geändert werden. Der Verkäufer setzt den Käufer von den geänderten allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Kenntnis.
- 17.4 Im Falle von Konflikten zwischen der niederländischen, englischen, deutschen oder französischen Fassung dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder im Falle unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Fassungen hat die niederländische Fassung Vorrang.

Artikel 18 – Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Streitigkeiten

- 18.1 Für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt das Recht der Niederlande. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenhandel findet keine Anwendung.
- 18.2 Für sich unmittelbar oder mittelbar aus einem Vertrag mit dem Käufer ergebende Streitigkeiten, die zwischen dem Käufer und Verkäufer nicht auf gutlichem Weg bereinigt werden können, ist der Ort des Satzungssitzes des Verkäufers ausschließlicher Gerichtsstand, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, den Ort der Niederlassung des Käufers als Gerichtsstand zu wählen.
- 18.3 Bezieht sich die Streitigkeit nach Auffassung beider Vertragsparteien (auch) auf technische Fragen, wird – nachdem sich herausgestellt hat, dass die Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien nicht auf gutlichem Weg gelöst werden kann – auf Antrag der zuerst handelnden Partei die Empfehlung des TNO-Instituts für Verpackungen oder eines anderen unabhängigen Forschungsbüros eingeholt, bevor die Streitigkeit vor Gericht anhängig gemacht wird. Die Kosten dieser Empfehlung gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

MS 1.2.F12-D	Opgesteld/gewijzigd: JT	Eigenaar/vrijgegeven: JT	Blz. 6 van 6
	Datum 2017-09-29, afdrukdatum: 17-11-10	Paraaf:	Versie 2